

Nr. 874

21.02.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
20/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Kleine Baches im Bereich des Hochwasser-/Regenrückhaltebeckens Hachhowe in Halle (Westf.) - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4645
21/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung eines namenlosen Gewässers in Halle (Westf.) - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4647
22/2024	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	4648
23/2024	Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	4648
24/2024	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2023	4649
25/2024	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2024	4650

20/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Kleine Baches im Bereich des Hochwasser-/Regenrückhaltebeckens Hachhowe in Halle (Westf.)

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Halle (Westf.) plant die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Kleine Baches im Bereich des Hochwasser-/Regenrückhaltebeckens Hachhowe. Das Gewässer fließt derzeit durch das mit Folie abgedichtete Becken mit einer Dauereinstautiefe von ca. 1 m. Der Dauerstau soll aufgegeben, die diesbezügliche bauliche Anlage verschlossen werden. Stattdessen soll ein vorhandener Polder auf rd. 16 m Breite geöffnet werden, in die Öffnung soll eine Stahlspundwand mit einer Drosselöffnung auf Höhe des derzeitigen Grundablasses eingebaut werden. So soll einerseits die Durchgängigkeit für Gewässerlebewesen erreicht, andererseits aber die Möglichkeit der Hochwasser-/Regenrückhaltung bei größeren Niederschlagsereignissen erhalten werden. Innerhalb des Regenrückhaltebeckens soll sich der Kleine Bach selbst entwickeln, die planmäßige Anlage eines Gerinnes ist nicht vorgesehen. Demgegenüber soll unterhalb der Stahlspundwand ein neuer ca. 110 m langer mäandrierender Gewässerverlauf hergestellt werden, beginnend mit einer 15 m langen Sohlgleite. Westlich davon soll sich Auwald entwickeln. Im Bereich des bestehenden Beckenzulaufs sollen die in der Sohle vorhandenen Gittersteine entfernt und eine Sohlgleite mit Störsteinen hergestellt werden.

Seite 4645

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.2 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen liegen in dem im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Bäche des Ostmünsterlandes“. Daher war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Bäche des Ostmünsterlandes“ als Teil des Landschaftsplans Halle-Steinhagen wurde als Ziel deren naturnahe Entwicklung und dabei von zentraler Bedeutung die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer von der Quelle bis zur Mündung und deren naturnahe Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Der Kleine Bach fließt derzeit durch das sich im Dauerstau befindende Rückhaltebecken. Das Gewässer soll sich hier nach Aufgabe des Dauerstaus selbst entwickeln, nur bei starken Niederschlagsereignissen wird es zeitlich befristet überstaut bzw. ufer es aus. Durch die Öffnung in der geplanten Spundwand auf Sohlhöhe wird die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen geschaffen. Der neue Gewässerabschnitt unterhalb der Spundwand wird naturnah gestaltet. Für den Kleine Bach stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung auf dem betroffenen Abschnitt dar. Eine Verlegung des Gewässers um das Rückhaltebecken herum kann nicht erfolgen, da die hierfür erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 18.12.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich

21/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung eines namenlosen Gewässers in Halle (Westf.) Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Halle (Westf.) plant im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Wohngebiete (Bebauungsplan Nr. 78 „Fuchsweg / Igelweg“) die Verlegung eines namenlosen Gewässers.

Für die Maßnahme ist die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.2 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Maßnahme betroffene Fläche liegt in dem im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Bäche des Ostmünsterlandes“. Daher war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgegenstand des Landschaftsschutzgebietes „Bäche des Ostmünsterlandes“ sind die Fließgewässerserauen der nicht als Naturschutzgebiet festgesetzten Hauptfließgewässer. Die vorliegende Planung betrifft ein namenloses Gewässer, das in ein anderes namenloses Gewässer mündet, welches in den Loddenbach als Hauptfließgewässer einmündet.

Das betroffene Gewässer dient der Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen. Auf dem ca. 85 m langen Abschnitt hat es eine Sohlbreite von ca. 0,40 m, unterschiedliche Einschnittstiefen (zwischen 0,40 m und 0,80 m) und in Teilabschnitten Böschungsneigungen von 1:1. Es fließt hier zunächst in westliche Richtung und knickt dann im fast rechtwinkligen Verlauf nach Norden ab bis zur im rechten Winkel erfolgenden Einmündung in den anderen von Ost nach West fließenden Entwässerungsgraben. Dieser Abschnitt wird durch ein neues ca. 70 m langes, trapezförmiges Profil mit Böschungsneigungen größer 1:1,5 ersetzt. Das Gewässer mündet wiederum in das andere namenlose Gewässer an etwa derselben Stelle wie bisher ein, allerdings dann in einem spitzen Winkel, wodurch sich die Fließsituation verbessert. Zudem ist ein Gewässerrandstreifen vorgesehen. Insgesamt stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung für das Gewässer dar.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 23.01.2024
Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Aulich

22/2024 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 1. April 2024 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 51, Seiten 352 ff., veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Gütersloh, den 19.02.2024
Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

23/2024 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet

am Mittwoch, 06.03.2024, 16.00 Uhr,
im KommunikationsCenter der Kreissparkasse Wiedenbrück,
Wasserstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahlen zur Schriftführung und einer Stellvertretung für die Sitzungen der Verbandsversammlung
2. Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. September 2023
4. Wahlen zum Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
 - Wahl des vorsitzenden Mitglieds,
 - Wahl der übrigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,

- Wahl einer ersten Stellvertreterin / eines ersten Stellvertreters und einer zweiten Stellvertreterin / eines zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitglieds,
 - Wahl eines Beanstandungshauptverwaltungsbeamten
 - Wahl eines beratend teilnehmenden Beanstandungshauptverwaltungsbeamten
5. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

7. Genehmigung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück durch den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) Sparkassengesetz NW vorbehaltlich der Bestellung durch den Verwaltungsrat

Rheda-Wiedenbrück, den 21. Februar 2024

Sparkassenzweckverband des
Kreises Gütersloh und der
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Elisabeth Witte

24/2024 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 22.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.548.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.548.100 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.548.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.538.640 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 30.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez. Thomas Tappe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ludmilla van Zwoll
Schriftführerin

25/2024 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 20.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.628.080 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.628.080 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.628.080 EUR

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.623.460 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 22.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez. Thomas Tappe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ludmilla van Zwoll
Schriftführerin